

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die nachstehenden Begriffe:

„KÄUFER“: die Gesellschaft, die die PRODUKTE bestellt;

„LIEFERANT“: die Gesellschaft, die dem KÄUFER die PRODUKTE liefert;

„PRODUKTE“: die seitens des KÄUFERS erworbenen und/oder seitens des LIEFERANTEN nach Maßgabe der BESTELLUNG gelieferten Produkte und/oder Zubehörteile und/oder Dienstleistungen;

„BESTELLUNG“: die seitens des KÄUFERS zum Kauf der PRODUKTE erteilte Bestellung; „BESTELLBESTÄTIGUNG“: die seitens des LIEFERANTEN erteilte Bestellbestätigung;

„VERTRAG“: sämtliche Vertragsdokumente, die die Beziehungen zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN in Bezug auf den Verkauf der PRODUKTE regeln;

„ANGEBOT“: das Angebot des LIEFERANTEN in Bezug auf die PRODUKTE;

„PARTEIEN“: gemeinsame Bezeichnung für den KÄUFER und den LIEFERANTEN;

„LONG-TERM-DECLARATION“: Langzeiterklärungen vom LIEFERANT für PRODUKTE mit präferenziellem Ursprung, gemäß Anhang 22-16, erwähnt in der Durchführungsverordnung (ZU) 2015/2447, welche Informationen zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland) und dem Code der Kombinierten Nomenklatur der PRODUKTE beinhaltet.

„LIEFERANTENPORTAL TESI“: ein vom KÄUFER verwendetes Onlineportal zur Überwachung der supply chain, welches online oder über einen per Mail gesendet Link zugänglich ist.

„EINZELERKLÄRUNG FÜR JEDE LIEFERUNG“: Erklärung des LIEFERANTEN für PRODUKTE mit präferenziellem Ursprung, gemäß Anhang 22-16, erwähnt in der Durchführungsverordnung (ZU) 2015/2447, welche Informationen zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland) und dem Code der Kombinierten Nomenklatur der PRODUKTE beinhaltet.

2. Gegenstand

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle seitens des KÄUFERS erteilten Produktbestellungen und unterliegen sämtlichen in der BESTELLUNG ausdrücklich angegebenen Abweichungen, Änderungen oder Zusätzen.
- b) Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN sind für den KÄUFER auch dann nicht bindend, wenn diese in der BESTELLBESTÄTIGUNG des LIEFERANTEN angegeben sind, es sei denn, sie werden seitens des KÄUFERS schriftlich anerkannt.
- c) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN erfolgen stets in Schriftform.
- d) Durch die Annahme der BESTELLUNG bestätigt der LIEFERANT den Erhalt sämtlicher darin dargelegten Bedingungen und stimmt diesen zu.
- e) Die Reihenfolge der nachstehenden Liste bestimmt, welche Dokumente vor den jeweils anderen Dokumenten Vorrang haben:
 - a. Die Bestimmungen der BESTELLUNG
 - b. Der VERTRAG
 - c. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - d. Die allgemeine Einkaufs Vorschriften und die allgemeine technische Bedingungen der Produkt Versorgung
- f) Im Falle des Einkaufs von Dienstleistungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Bereitstellung von Dienstleistungen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

3. Bestellungen

- a) Die in der BESTELLUNG angegebenen Bestimmungen sind ungeachtet der im ANGEBOT enthaltenen Spezifikationen die einzigen für die PARTEIEN verpflichtenden Vereinbarungen. Der KÄUFER übermittelt dem LIEFERANTEN die BESTELLUNGEN per Fax und/oder per Post und/oder auf elektronischem Wege.
- b) Das Datum der Bestellungserteilung ist das Datum, an dem die BESTELLUNG dem LIEFERANTEN übermittelt wird und das in der BESTELLUNG selbst angegeben ist.
- c) Der LIEFERANT darf ohne Inkennntnissetzung des KÄUFERS und ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht auf Subunternehmen zurückgreifen. Der LIEFERANT haftet in vollem Umfang für sämtliche potentiellen Subunternehmen.

4. Bestellbestätigung

- a) Der LIEFERANT bestätigt dem in der BESTELLUNG angegebenen Beauftragten des KÄUFERS jede BESTELLUNG innerhalb von fünf Arbeitstagen per Fax und/oder per Post und/oder auf elektronischem Wege. Der KÄUFER behält sich das ausdrückliche Recht

vor, die besagte BESTELLUNG zu widerrufen, sofern er die besagte BESTELLBESTÄTIGUNG nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Absendung der BESTELLUNG erhält.

- b) Jedwede Änderung an der BESTELLUNG ist seitens des LIEFERANTEN präzise und in Schriftform beim KÄUFER zu beantragen und unterliegt der schriftlichen Zustimmung des KÄUFERS.
- c) Die Annahme der BESTELLUNG seitens des LIEFERANTEN setzt voraus, dass der LIEFERANT die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben überprüft hat.
- d) Vor Annahme der BESTELLUNG wird diese seitens des LIEFERANTEN geprüft, damit er die Einhaltung der in der BESTELLUNG enthaltenen Bedingungen gewährleisten kann. Der LIEFERANT verpflichtet sich überdies, die fehlenden Angaben und sämtliche zur Ausführung der BESTELLUNG erforderlichen Werkstoffe beim KÄUFER anzufordern.

5. Lieferfristen und Kontrollen

- a) Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist bezeichnet den Tag, an dem die PRODUKTE an dem im VERTRAG festgelegten Ort bereitgestellt werden müssen. Die Berechnung der Lieferfristen erfolgt auf Grundlage des Bestelldatums.
- b) Der LIEFERANT setzt den KÄUFER unverzüglich in Schriftform über jedwedes Risiko einer Lieferverzögerung in Kenntnis. Diese Lieferverzögerungen sind in der entsprechenden Mitteilung ordnungsgemäß zu beziffern und zu begründen.
- c) Selbst im Falle der Zustimmung des KÄUFERS zu einer Lieferverzögerung behält sich der KÄUFER das Recht vor, jedweden seitens des KÄUFERS aufgrund der Verzögerung möglicherweise erlittenen direkten oder indirekten Schaden geltend zu machen.
- d) Insbesondere bei der Erfordernis eines Eilversands werden die damit verbundenen Zusatzkosten dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt.
- e) Der KÄUFER ist jederzeit dazu befugt, während der Geschäftszeit und ohne jedwede Vorankündigung Kontrollen in den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN und/oder in den Räumlichkeiten der nach Maßgabe der Bestimmungen aus Punkt 3 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen genehmigten Subunternehmen durchzuführen, um die Qualitätsstandards der Lieferungen und das Voranschreiten der BESTELLUNG zu begutachten.
- f) Eine Lieferung vor dem geplanten Lieferdatum erfordert die schriftliche Genehmigung seitens des Käufers.
- g) Sollten die PRODUKTE mehr als eine Woche vor dem in der BESTELLBESTÄTIGUNG angegebenen Lieferdatum geliefert werden, behält sich der KÄUFER das Recht vor, die PRODUKTE auf Kosten des LIEFERANTEN an diesen zurückzusenden. Sofern der KÄUFER entscheidet, die zu früh gelieferten PRODUKTE nicht zurückzusenden, behält er sich das Recht vor, dem LIEFERANTEN die entsprechenden Transport- und Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Kosten beläuft sich auf einen Pauschalbetrag von 1% des Produktwertes für jede Woche der in Abweichung von den vereinbarten Lieferbedingungen erfolgten vorzeitigen Lieferung der PRODUKTE bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Produktwertes.
- h) Die in Bezug auf die vereinbarte Lieferfrist eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (Zahlungen, Garantien, usw.) sind bis zu der in der BESTELLUNG ursprünglich festgesetzten Lieferfrist zu erfüllen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die geltenden Preise sind in der BESTELLUNG festgesetzt und enthalten keine MwSt. Sie verstehen sich als Festpreise für die in der BESTELLUNG angegebenen PRODUKTE.
- b) Die Preise beinhalten die Kosten für das erforderliche Verpackungsmaterial zur Bereitstellung eines angemessenen Schutzes während der Lagerung und des Versands der PRODUKTE.
- c) Jedwede Rechnung, die Preise enthält, die von den in der BESTELLUNG festgesetzten Preisen abweichen, wird seitens des KÄUFERS zurückgewiesen. Jedwede Preisänderung ist seitens des KÄUFERS schriftlich zu genehmigen.
- d) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den PARTEIEN erfolgt die Zahlung durch Direktüberweisung innerhalb einer Frist von 90 Tagen. Bei Zahlungen innerhalb 10 Kalendertagen sind wir berechtigt 2% Skonto abzuziehen. Die Zahlung ist jedoch abhängig von der Abnahme der PRODUKTE seitens des KÄUFERS nach Maßgabe der Bestimmungen aus nachstehendem Punkt 12.

7. Lieferung, Versand und Verpackung

- a) Bei Lieferung an das Lager des LIEFERANTEN, stellt der LIEFERANT die PRODUKTE spätestens an dem in der BESTELLUNG angegebenen Datum zur Abholung bereit und übermittelt den entsprechenden Abholungsbescheid per Fax und/oder per Post und/oder auf elektronischem Wege an die Versandabteilung des KÄUFERS.
- b) Bei Lieferung auf das Firmengelände des KÄUFERS oder an einen in der BESTELLUNG angegebenen anderen Ort (beispielsweise an den Einsatzort) trägt der LIEFERANT bis zur tatsächlichen Lieferung der PRODUKTE die mit dem Transport und/oder der Lieferung verbundenen Risiken und Kosten, es sei denn, der Incoterm der BESTELLUNG enthält gegenteilige Angaben.
- c) Jede Lieferung ist von einem Liefersdokument begleitet, das die nachstehenden Informationen enthält:
 - a. Anschrift/Bestimmungsort
 - b. Datum
 - c. Bestellnummer
 - d. Verzeichnis der Bestellcodes
 - e. Bestelldatum
 - f. Genaue Beschreibung der PRODUKTE
 - g. Anzahl der Frachtstücke

- h. Nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland) der PRODUKTE
- i. Code der Kombinierten Nomenklatur der PRODUKTE
- j. Charge oder Seriennummer, sofern die PRODUKTE spezifischen Rückverfolgbarkeitsbedingungen unterliegen.

- d) Eine Kopie des Lieferscheins ist der Verpackung in einem verschlossenen Plastiksack beizulegen.
- e) Die LONG-TERM-DECLARATION muss Angaben zum präferenziellen Ursprung, zum nicht präferenziellen Ursprung (Ursprungsland) und zum Code der Kombinierten Nomenklatur, aller in der Bestellung angeführten PRODUKTE enthalten. Sollte der LIEFERANT nicht in der Lage sein, die LONG-TERM-DECLARATION für alle PRODUKTE auszufüllen, da die Informationen von Sendung variieren können, kann der LIEFERANT, nach Vereinbarung mit dem KÄUFER, alternativ zur LONG-TERM-DECLARATION eine Erklärung für jede einzelne Sendung erstellen, welche Informationen zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland) und dem Code der Kombinierten Nomenklatur der versendeten PRODUKTE enthält. Die Erklärung pro Lieferung muss in der Handelsrechnung oder im Lieferschein zur Sendung angebracht sein.
- f) Sollten die PRODUKTE in einer größeren Menge geliefert werden als in der BESTELLUNG und in den Spezifikationen des KÄUFERS angegeben, übermittelt der KÄUFER dem LIEFERANTEN innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Eingang der Lieferung eine schriftliche Angabe des Mengenunterschieds und unterrichtet ihn darüber hinaus über seine Absicht zur Geltendmachung seiner nachstehenden Rechte:
 - f1. Die Zustimmung zur Annahme der überschüssigen Produktmenge als Vorschuss für die nächste Lieferung. In diesem Fall kann der KÄUFER dem LIEFERANTEN zum Ausgleich der Logistikkosten für den Transport der PRODUKTE einen Pauschalbetrag in Höhe von 1% des Produktwertes für jede Woche der vorzeitigen Lieferung bis zu einem Maximalbetrag von 10% des Produktwertes plus Euro 100,- für die Verwaltungskosten in Rechnung stellen; oder
 - f2. die Ablehnung der überschüssigen Produktmenge und deren Rücksendung an den LIEFERANTEN auf dessen Kosten und Gefahren, sofern dieser die Waren nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der seitens des KÄUFERS diesbezüglich übermittelten vorherigen Ankündigung auf eigene Kosten abholt. Dem LIEFERANTEN werden Euro 100,- zur Deckung der Verwaltungs- und Logistikkosten in Rechnung gestellt.
- g) Sämtliche Lieferungen müssen mit dem BESTELLSCHIN übereinstimmen.
- h) Die Lieferung gilt nur dann als vollständig, wenn die PRODUKTE nach Maßgabe der BESTELLUNG oder der in der BESTELLUNG angegebenen Spezifikationen zusammen mit den entsprechenden Qualitätsunterlagen geliefert werden.

8. Qualität

- a) Der LIEFERANT erkennt hiermit an, dass der KÄUFER zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards seiner PRODUKTE nach ISO 9001 zertifiziert ist. Folglich verpflichtet sich der LIEFERANT in Bezug auf die gelieferten PRODUKTE zur Erfüllung der strengen Sicherheits- und Qualitätsmerkmale des Qualitätssystems ISO 9001.
- b) Sobald vorhanden, übermittelt der LIEFERANT dem KÄUFER unaufgefordert sämtliche Qualitätszertifizierungen und deren Erneuerungen.
- c) Der LIEFERANT weiß, dass die PRODUKTE für den Bau von Systemen und Anlagen für den Personentransport und/oder Vehikel und Maschinen mit potentieller Verletzungsgefahr, falls nicht mit größter Sorgfalt hergestellt, eingesetzt werden. Folglich erklärt der LIEFERANT, sich darüber bewusst zu sein, dass es aus Sicherheits- und Haftungsgründen von größter Bedeutung ist, dass die vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die Auswahl der Materialien für den Bau der PRODUKTE, in Bezug auf deren Herstellung und deren Versand mit größter Aufmerksamkeit und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des KÄUFERS durchgeführt werden.

9. Fakturierung

- a) Die Rechnung ist dem KÄUFER an die vereinbarte Adresse zu übermitteln und enthält die nachstehenden Informationen:
 - a. Name der Gesellschaft
 - b. Bestellnummer
 - c. Nummer der Packliste
 - d. Verzeichnis der Artikelcodes und der Artikelnamen
 - e. Menge
 - f. USt.-ID
 - g. Stückpreise und Gesamtpreis
 - h. Sämtliche Referenzen in Bezug auf eine Mehrwertsteuerbefreiung
 - i. BIC, IBAN
- b) Die Einhaltung der im vorstehenden Absatz dargelegten Erfordernisse dient der Vereinfachung der automatischen Gegenkontrolle der Bestelldaten und der Rechnung.
- c) Im Falle der Nichteinhaltung der oben dargelegten Erfordernisse muss der LIEFERANT die fehlerhafte Rechnung widerrufen und eine neue Rechnung mit allen geforderten Informationen ausstellen.

10. Forderungsabtretung

Forderungen des LIEFERANTEN gegenüber dem KÄUFERS dürfen weder teilweise noch vollständig ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des KÄUFERS abgetreten werden.

11. Lieferverzögerung /Stornierung des VERTRAGS

- a) Die zwischen den PARTEIEN vereinbarten Lieferbedingungen müssen exakt mit der dazugehörigen BESTELLUNG übereinstimmen und sind für diese von wesentlicher Bedeutung. Der LIEFERANT ergreift sämtliche erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lieferungen innerhalb der vertraglichen Fristen erfolgen.

- b) Im Falle einer Lieferverzögerung eines Teils oder der Gesamtheit der PRODUKTE, in Bezug auf jedes erste vom LIEFERANT bestätigte Liefertermin, ist der KÄUFER berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtkosten der nicht gelieferten PRODUKTE für jeden Verzögerungstag bis zu einem Maximalbetrag von 10% des Gesamtwertes der BESTELLUNG anzuwenden die er direkt vom Rechnungsbetrag einbehält, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche und unabhängig von der Haftung des LIEFERANTEN oder den erlittenen Schäden und ohne dadurch als säumig betrachtet zu werden. Im Falle von Lieferverzögerung von mehreren PRODUKTE derselben BESTELLUNG darf jedenfalls die Summe der Vertragsstrafe 10 % des Gesamtwertes der BESTELLUNG nicht überschreiten, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche. Der LIEFERANT erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass der ihm seitens des KÄUFERS im Rahmen der Entrichtung des Kaufpreises geschuldete Betrag mit dem Betrag verrechnet wird, den der LIEFERANT dem KÄUFER im Rahmen einer Vertragsstrafe schuldet
- c) Sollte sich herausstellen, dass der LIEFERANT nicht dazu in der Lage ist, seine Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen, ist der KÄUFER dazu berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN sämtliche bei vernünftiger Betrachtung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragsbedingungen einzuhalten.
- d) Bei Lieferverzögerung aufgrund von höherer Gewalt setzt der LIEFERANT den KÄUFER zum Zeitpunkt des Eintritts und zum Zeitpunkt der Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis.

12. Abnahme der Produkte und Eigentumsübertragung

- a) Bei Lieferung der PRODUKTE überprüft der KÄUFER, ob diese in Art und Menge mit den Spezifikationen der dazugehörigen BESTELLUNG übereinstimmen. Diese Überprüfung wird seitens der Qualitätsüberwachungsabteilung des KÄUFERS durchgeführt und das Ergebnis der Überprüfung ist maßgebend für die Abnahme der PRODUKTE und die anschließende Eigentumsübertragung, die nach der Abnahme der PRODUKTE seitens des KÄUFERS wirksam wird.
- b) Die Abnahme der PRODUKTE seitens des KÄUFERS befreit den LIEFERANTEN nicht von der Herstellerhaftung.
- c) Jede Lieferung muss den Bestimmungen der BESTELLUNG und jedweder hierin genannten Normen und Dokumente entsprechen.

13. Angaben und Garantien in Bezug auf die Produkte

- a) Der LIEFERANT garantiert ein mangelfreies PRODUKT höchster Qualität, das in Übereinstimmung mit der BESTELLUNG und den Spezifikationen des KÄUFERS hergestellt wurde. Der LIEFERANT garantiert darüber hinaus, dass die PRODUKTE nach Maßgabe der modernsten Technologien und in Anbetracht ihres Einsatzes im Bereich des Personentransports und/oder Vehikel und Maschinen mit potentieller Verletzungsgefahr, falls nicht mit größter Sorgfalt hergestellt, unter Verwendung von Materialien erstklassiger Qualität entworfen, hergestellt, gebaut und montiert wurden.
- b) Sofern die jeweilige BESTELLUNG keine anderslautenden Angaben für besondere Produkttypen enthält, erstrecken sich die PRODUKTGARANTIEEN über einen Mindestzeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Eigentumsübertragung auf den KÄUFER.
- c) Während des genannten Zeitraums ist der LIEFERANT innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach der schriftlichen Reklamation des KÄUFERS zur Reparatur oder bei Bedarf zum Austausch des PRODUKTES oder dessen Bestandteilen und zur Übernahme sämtlicher zusätzlichen Kosten verpflichtet. Diese Reklamation muss innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des PRODUKTES erfolgen, es sei denn, es handelt sich um verborgene Mängel, in Bezug auf die die Reklamationsfrist mit der Feststellung dieser Mängel beginnt.
- d) In Bezug auf die gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ausgetauschten und/oder reparierten PRODUKTE oder Produktbestandteile beginnt mit deren Lieferung an den seitens des KÄUFERS angegebenen Standort ein neuer Garantiezeitraum von mindestens 2 Jahren.
- e) Spezifische Produktanforderungen (wie beispielsweise Materialbeschaffenheit, Schweißqualität, Übereinstimmung mit den Toleranzwerten, usw.) sind seitens des LIEFERANTEN durch die entsprechenden Zertifikate zu belegen, die mit der geltenden Gesetzgebung, den geltenden Normen und den Spezifikationen des KÄUFERS übereinstimmen, wobei der LIEFERANT für die uneingeschränkte Genauigkeit und die Vollständigkeit dieser Zertifizierungen haftet.
- f) Der LIEFERANT händigt dem KÄUFER sämtliche gesetzlich erforderlichen Zertifikate nach Maßgabe der vertraglich festgesetzten Fristen und Verfahren und in jedem Fall spätestens am Datum der letzten Frist für die Lieferung der PRODUKTE aus.
- g) Die Kosten in Bezug auf die Ausstellung sämtlicher in den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Zertifizierungen und deren Versand an den KÄUFER sind vollständig vom LIEFERANTEN zu tragen. h) Der KÄUFER ist dazu berechtigt, dem Endkunden jedwede seitens des LIEFERANTEN in jedweder Form (per Fax und/oder per Post und/oder auf elektronischem Wege) herausgegebenen Informationen und/oder technischen Erläuterungen zu übermitteln.

14. Versicherung

- a) Der LIEFERANT verpflichtet sich zum Abschluss eines geeigneten Versicherungsvertrags zur Deckung der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen möglicherweise resultierenden Haftpflicht.
- b) Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Benennung des KÄUFERS als Anspruchsberechtigten des im vorausgehenden Absatz genannten Versicherungsvertrags.
- c) Der LIEFERANT verpflichtet sich zum Abschluss einer geeigneten zehnjährigen Versicherung, sofern diese auf den Gegenstand der BESTELLUNG Anwendung findet.
- d) Der LIEFERANT übermittelt dem KÄUFER für jede Geltungsdauer unaufgefordert eine Kopie der Versicherungsverträge und ihrer Verlängerung.

15. Ansprüche Dritter

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KÄUFER von jeglichen Ansprüchen Dritter auf die PRODUKTE schadlos zu halten.

16. Änderungen

- a) Sollte der KÄUFER den LIEFERANTEN um die Vornahme von Änderungen an den Waren bitten, die zu einer Preisabweichung und/oder zu geänderten Lieferbedingungen führen, so ist der entsprechende Antrag seitens des Einkaufsleiters des KÄUFERS in Schriftform einzureichen.
- b) Sollte der LIEFERANT Änderungen am PRODUKT vornehmen wollen, die zu einer Preisabweichung und/oder zu geänderten Lieferbedingungen führen, so sind diese vorab schriftlich seitens des Einkaufsleiters des KÄUFERS zu genehmigen.
- c) Sollten die in den vorausgegangenen Absätzen a) und b) genannten Änderungen technischer Art sein, so sind diese immer seitens des Leiters des Technischen Büros des KÄUFERS schriftlich zu genehmigen.

17. Vertraulichkeit und gewerbliches Eigentum

- a) Sämtliche sich im Besitz des KÄUFERS befindenden Geräte und Werkzeuge, die der LIEFERANT zur Ausführung der BESTELLUNG einsetzt, sowie die für die Herstellung der PRODUKTE allgemein erforderlichen Ausführungszeichnungen, Pläne und Dokumente und alle seitens des KÄUFERS bereitgestellten Verpackungsmaterialien und Verpackungseinheiten sind und bleiben im alleinigen Eigentum des KÄUFERS, der frei darüber verfügen kann.
- b) Auf Verlangen des KÄUFERS erstattet der LIEFERANT die Geräte, Werkzeuge, Pläne und Unterlagen sowie sämtliche im vorausgegangenen Absatz genannten Materialien an diesen zurück.
- c) Die Instandhaltung und Verwendung der in Absatz a) genannten Materialien erfolgt auf Kosten des LIEFERANTEN, der im Rahmen ihres sachgemäßen Einsatzes für jedwede seitens der Materialien erlittenen Schäden und für jedwede seitens der PRODUKTE hervorgerufenen Personenverletzungen haftet.
- d) Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch noch nach Beendigung des VERTRAGS von der Verbreitung dieser seitens des KÄUFERS mitgeteilten und/oder von diesem erhaltenen technischen Informationen, Pläne, Modelle, Formeln und Marktkennntnisse abzusehen. Der LIEFERANT verpflichtet sich überdies zur Ausdehnung dieser Verpflichtung auf seine Unterauftragnehmer, sofern diese die besagten Informationen verwenden müssen.
- e) Der KÄUFER hat das Recht die Software und die mit den PRODUKTEN gelieferten Unterlagen, wie vom Gesetz vorgeschrieben, zu verwenden und auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN eine Sicherungskopie zu erstellen.

18. Korrespondenz

Jedwede Korrespondenz zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN ist ausschließlich an den in der BESTELLUNG genannten Vertreter der Einkaufsabteilung des KÄUFERS zu richten und trägt immer die Nummer der BESTELLUNG, auf die sie sich bezieht.

19. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- a) Der VERTRAG und die gegenständlichen Einkaufsbedingungen unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- b) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich die Gerichte der Stadt Zürich (Schweiz) zuständig. Bei sachlicher Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich ist dieses ausschließlich zuständig.

20. Verschiedenes

- a) Jedweder Verweis auf die in der BESTELLUNG enthaltenen Incoterms versteht sich als Verweis auf die seitens der Internationalen Handelskammer veröffentlichte Fassung der Incoterms, die zum Zeitpunkt der Bestellungserteilung seitens des KÄUFERS gilt.
- b) Das Vorliegen einer oder mehrerer nichtiger oder anfechtbarer Klauseln beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des VERTRAGS als Ganzes.
- c) Falls anwendbar, verpflichtet sich der LIEFERANT die Prinzipien und Vorschriften des Organisations- und Verwaltungsmodell und des Ethik Kodex, wie vom KÄUFER genehmigt und auf seiner Webseite veröffentlicht einzuhalten.
- d) Der KÄUFER hat das Recht, durch schriftliche Inkenntnissetzung des LIEFERANTEN vom VERTRAG zurückzutreten, sofern gegen den LIEFERANTEN ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder falls dieser die Prinzipien und Vorschriften gemäß vorstehenden Art. 20 c nicht einhält.
- e) Sollte der LIEFERANT wesentliche technische/wirtschaftliche Änderungen an seiner eigenen Unternehmensstruktur vornehmen wollen, so setzt er den KÄUFER durch eine vorherige schriftliche Ankündigung darüber in Kenntnis.